

**AUFTRAG ZUR ERSTELLUNG EINER GARANTIE / BÜRGSCHAFT**

**Auftraggeber**

Firma  Name / Vorname   
Strasse  PLZ / Ort

Wir bitten Sie, in unserem Auftrag für unsere Rechnung eine Bankgarantie zu den nachfolgenden Bestimmungen auszustellen.

**Betrag**

CHF

**Laufzeit**

Gültig ab  bis   ohne Befristung

**Garantie**

Anzahlung  Erfüllung  Miete  Zahlung

**Bauhandwerkerbürgschaft**

Solidarbürgschaft  Einfache Bürgschaft

**Begünstigter**

Firma / Name   
Strasse   
PLZ / Ort

**Grund** (Angaben zu den ausgeführten Arbeiten; Objekt; Vertragsnummer/-datum; Gesamtwert, zudem bitte Kopie Werkvertrag, Rechnungskopien oder Bestellvertrag beilegen)

**Besonderes**

**Die Aushändigung der Bankgarantie erfolgt per Post an**

den Antragsteller  
 den Begünstigten

Kautionskommission kann auf dem Konto Nr.  belastet werden.

Für diesen Auftrag gelten die vertraglichen Grundlagen der AEK BANK 1826, die wir zur Kenntnis genommen haben. Ferner haben wir die Bedingungen und Hinweise für die Ausstellung von Bankgarantien/Kautionen zur Kenntnis genommen.

Ort/ Datum

\_\_\_\_\_  
Firmenstempel/rechtsgültige Unterschrift

## Bedingungen und Hinweise für die Ausstellung von Bankgarantien

### 1. Wichtige Merkmale der einzelnen Bankgarantiearten

Verlangt der Begünstigte einer abstrakten Bankgarantie (d.h. einer Bankgarantie, in der die Geltendmachung von Einreden aus dem gesicherten Grundgeschäft ausgeschlossen ist) in formell korrekter Weise Zahlung, so muss die Zahlung umgehend und unabhängig davon geleistet werden, ob die vom Bankgarantiebegünstigten abgegebenen Erklärungen zutreffen oder nicht (z.B. dass die vertragliche Leistung fällig ist oder dass die vertraglichen Lieferverpflichtungen nicht ordnungsgemäss erfüllt worden sind). Ohne eindeutige Beweise für ein rechtsmissbräuchliches oder betrügerisches Vorgehen des Bankgarantiebegünstigten kann die Zahlung unter einer abstrakten Bankgarantie nicht mit Einwendungen oder Einreden (z.B. mit fehlender Fälligkeit oder vertragskonformer Erfüllung der gesicherten Leistung oder andere Einreden aus dem Grundgeschäft) verweigert werden. Dies gilt auch dann, wenn die gesicherte Leistung unverschuldet (z.B. wegen höherer Gewalt: Streik, Krieg, Naturkatastrophen usw.) nicht erbracht werden kann.

Im Unterschied dazu kann die AEK Bank (nachstehend AEK genannt) bei Abgabe einer Solidarbürgschaft oder einer einfachen Bürgschaft die Zahlung gestützt auf solche nachgewiesenen Einreden und Einwendungen aus dem Grundgeschäft verweigern (vgl. OR Art. 492 ff., insbesondere OR Art. 502).

Diese für abstrakte Bankgarantien erwähnten wichtigen Merkmale gelten auch in den Fällen, in denen eine abstrakte Bankgarantie durch Vermittlung und Rückhaftung der AEK von einem anderen, in der Regel ausländischen Bankinstitut (nachstehend Garantiebank genannt) ausgestellt wird (indirekte Bankgarantie). Derartige indirekte Bankgarantien unterstehen grundsätzlich dem Recht des Landes der Garantiebank. Eine Überprüfung der Berechtigung einer Inanspruchnahme nach ausländischem Landesrecht ist der AEK nicht möglich. Die Garantiebank kann von der AEK die Ausstellung einer Rückgarantie verlangen, deren Text sich in der Regel nach den Vorgaben der Garantiebank richtet. Die der AEK von der Garantiebank in Rechnung gestellten Kommissionen sowie sämtliche anderen aus der Unterstellung unter fremdes Recht allenfalls entstehenden Kosten (inkl. Anwaltshonorare usw.) werden dem Auftraggeber weiterbelastet.

### 2. Bankgarantietexte

Die AEK verwendet für die Abfassung der Bankgarantien in der Regel ihre Mustertexte, die gemäss dem schweizerischen Recht ausgestellt sind, sofern nicht die Natur des zu sichernden Geschäfts oder besondere (von der AEK akzeptierte) Instruktionen des Auftraggebers Abweichungen davon erforderlich machen.

### 3. Dokumentprüfung

Die AEK prüft bei allen Erklärungen und Dokumenten, die unter einer Bankgarantie vorzulegen sind, ob sie ihren äusseren Aufmachung nach den Bedingungen der Bankgarantie entsprechen. Die AEK Bank hat dabei weder Unterschriften auf ihre Echtheit noch Erklärungen auf deren inhaltliche Richtigkeit zu überprüfen.

### 4. Entgelt, Verwendungssatz und Belastungen

Der Auftraggeber schuldet der AEK eine Kommission für die Geltungsdauer der Bankgarantie. Die Kommission für befristete Kauttionen wird bei Eingehung der Verpflichtung für die ganze Laufzeit belastet und für unbefristete Kauttionen jährlich. Der Kautionsnehmer unterzeichnet sich

den künftigen Festsetzungen der Kommissionssätze und übrigen Beschlüssen der AEK. Sie kann von der AEK bei einer veränderten Risikoeinschätzung jederzeit angepasst werden. Der Auftraggeber hat der AEK sämtliche Kosten, Aufwendungen und Schäden zu ersetzen, die ihr im Zusammenhang mit dem Bankgarantieauftrag entstehen (Auslagen- und Verwendungersatz, Kommissionen und Spesen usw., die der AEK selbst entstehen oder ihr von Drittbanken in Rechnung gestellt werden sowie sämtliche Kosten allfälliger Gerichts- und Rechtsverfahren im In- und Ausland). Die AEK ist berechtigt, das Konto des Auftraggebers für alle Ansprüche aus dem Bankgarantieauftrag zu belasten. Der Auftraggeber verpflichtet sich, für diese auf erstes Verlangen der AEK (Pfand-) Deckung anzuschaffen. Zur Sicherstellung dieser Ansprüche räumt der Auftraggeber der AEK für alle Kosten, Aufwendungen und Schäden aus dem Bankgarantieauftrag ein Pfandrecht an sämtlichen Forderungen von ihm gegen die AEK ein. Die AEK ist berechtigt, die von ihr eingeleiteten oder einzuleitenden Verfahren nicht weiterzuverfolgen oder gegen die AEK gerichtete Verfahren zu Lasten des Auftraggebers anzuerkennen, wenn der Auftraggeber von der AEK gewünschte Kostenvorschüsse für Gerichts- und Rechtsverfahren nicht leistet.

### 5. Ablehnung eines Bankgarantieauftrags und Befreiung der Bank

Die AEK kann die Ausstellung einer Bankgarantie oder einen Antrag auf Verlängerung der Bankgarantie ohne Angabe von Gründen ablehnen. Zudem ist die AEK bei Kündigung der ausgestellten Garantie betreffend Kreditlimite sowie im Falle von unbefristeten oder überjährigen Bankgarantien berechtigt, vom Auftraggeber zu verlangen, dass die AEK innert 10 Kalendertagen aus ihrem laufenden Eventualengagements befreit wird (z.B. durch Ablösung). Sollte eine vollständige Befreiung der AEK nicht oder nur teilweise innerhalb der vorstehenden Frist erwirkt werden oder erweist sich die vollständige Befreiung von vorherin als unmöglich, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Gesamtwert des ausstehenden Eventualengagements in entsprechender Währung und Höhe auf erstes Begehren der AEK auf die von ihr bezeichneten Konten einzuzahlen oder andere der AEK genehme Deckung beizubringen. Mit der Einzahlung auf diese Konten oder dem Übertrag anderer Deckung gelten die dadurch bewirkten Guthaben als der AEK vom Auftraggeber zur Sicherung des Rückgriffs aus den bestehenden Eventualengagements verpfändet.

### 6. Abtretung

Die AEK ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten unter der Bankgarantie ganz oder teilweise, mit allen Sicherheiten und Nebenrechten, an eine Drittpartei in der Schweiz oder im Ausland, insbesondere für Zwecke der Verbriefung, Unterbeteiligungen oder Erlangung von Versicherungsschutz, zu übertragen und der Drittpartei alle Daten und Informationen im Zusammenhang mit der Bankgarantie zur Verfügung zu stellen.

### 7. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand und Betreibungsort

Der vorliegende Auftrag untersteht schweizerischem Recht. Als ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren, die aus dem Garantieauftrag resultieren, gilt Thun. Die AEK behält sich das Recht vor, den Auftraggeber bei jedem anderen zuständigen in- oder ausländischen Gericht zu belangen.